

Zeitschrift: Jurablätter : Monatsschrift für Heimat- und Volkskunde
Band: 21 (1959)
Heft: 6

Artikel: Die städtische Gerichtsstätte im alten Basel
Autor: Wackernagel, Wolfgang D.
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-861469>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 28.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Die städtische Gerichtsstätte im alten Basel*

Von WOLFGANG D. WACKERNAGEL

I.

Das Basler Rathaus, so wie es heute das Auge des Betrachters entzückt, ist Ihnen allen bekannt. Bekannt ist Ihnen auch das Rathaus als Sitz der Regierung, als Tagungsort des Großen Rates wie auch als Gebäude, wo sich ein winzig kleiner Bruchteil der öffentlichen Verwaltung abwickelt.

Wenn an einem Donnerstag — von der Ratsglocke gerufen — ein geschäftiges Mitglied des Großen Rates mit dicker Schweinsledermappe und gewichtiger Miene vom reservierten Parking auf dem Münsterplatz zum Rathaus schreitet; wenn ein Kaugummi kauender amerikanischer Tourist in grünem Hut und Lodenmantel im Rathaushof die Statue des Munatius Plancus photographiert; wenn ein bärtiger Marktberichterstatter an einem heißen Sommertag in den schattigen Lauben des Rathauses Kühle und Erfrischung sucht; wenn ein gepeinigter Bürger bedrückt und kümmerlich zur Steuerverwaltung hinaufsteigt; kurzum, wenn ein heutiger Mensch das heutige Rathaus betritt, so denkt er im allgemeinen wohl nicht daran, daß er in eine Stätte einzieht, die im Leben des alten Basel in rechtlicher Hinsicht einstmals von nicht geringer Bedeutung war.

Versetzen wir uns zurück in die Zeit vor der großen politischen, rechtlichen, kulturellen wie auch städtebaulichen Wende: zurück ins 18. Jahrhundert.¹

Im 18. Jahrhundert hatten das Rathaus und der davor gelegene Marktplatz, damals noch «Kornmarkt» genannt, ein wesentlich anderes und besscheideneres Gesicht als heute. Noch fehlte dem Rathaus der prunkvolle neugotische Anbau links, wie auch der himmelragende Turm rechts, die beide erst in den Jahren 1898 bis 1904 errichtet worden sind. Auch der Kornmarkt war wesentlich kleiner, nicht einmal halb so groß, als der heutige Marktplatz. Der ganze nördliche Teil, ungefähr von der Einmündung der Sattelgasse an, d. h. etwa das Stück zwischen Restaurant zum Baselstab und dem Warenhaus Globus, war damals noch völlig überbaut. Aus alten Abbil-

* Der vorliegende Aufsatz enthält in etwas erweiterter Form Teile einer Plauderei, die der Verfasser am 2. Akt der Sitzung der Historischen und Antiquarischen Gesellschaft zu Basel vom 26. Januar 1959 gehalten hat. Ein weiterer Teil dieser Plauderei, der die Frage nach dem Standort des ältesten Basler Rathauses behandelt, soll in Form einer Miszelle in der «Basler Zeitschrift für Geschichte und Altertumskunde» publiziert werden.

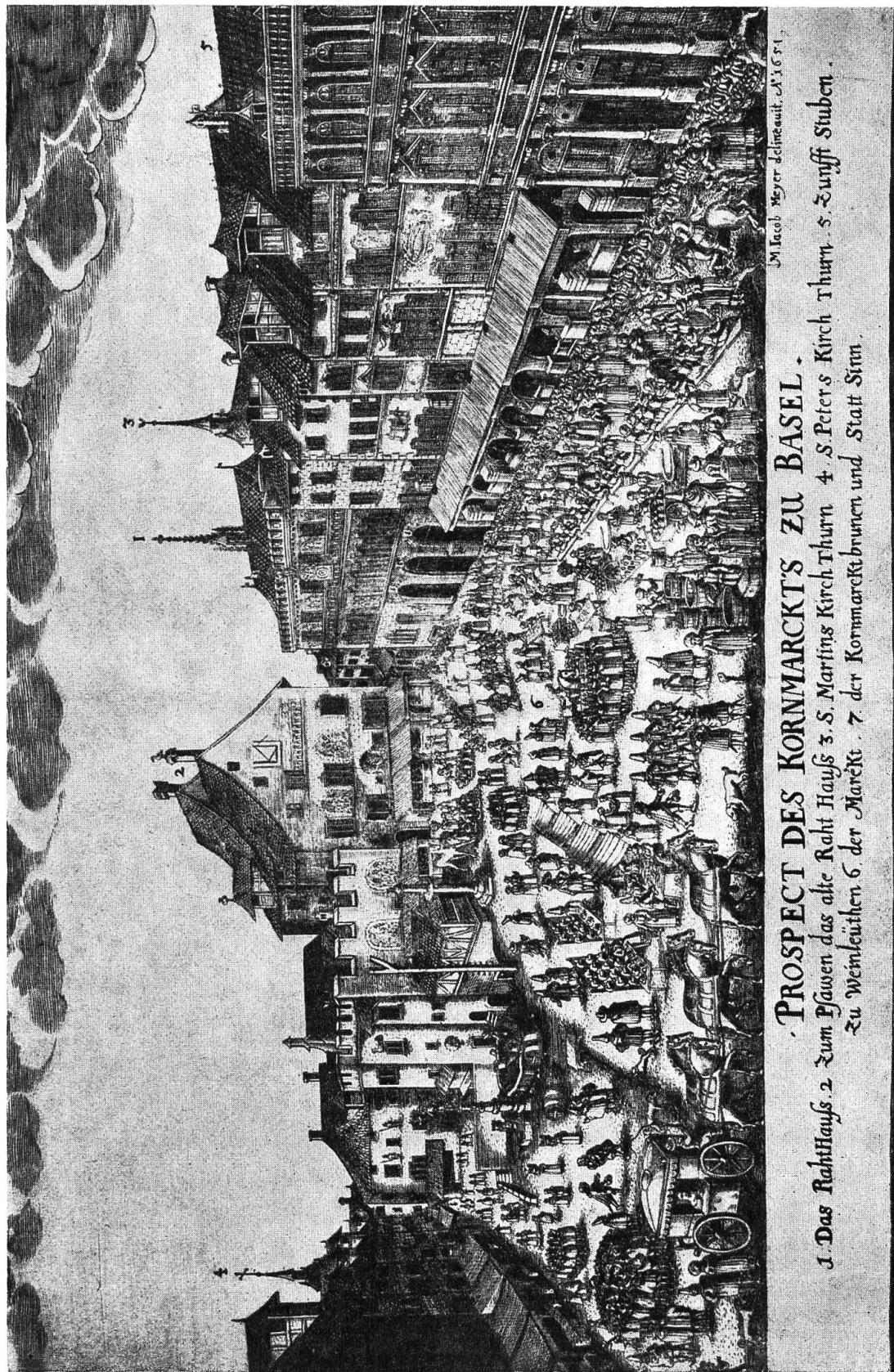
dungen erhalten wir eine recht anschauliche Vorstellung vom alten Rathaus und vom alten Kornmarkt mit seinem lauten und lebhaften Treiben.

Rathaus und Kornmarkt waren nun im alten Basel die Stätten, wo sich das rechtliche und staatliche Leben zur Hauptsache lokalisiert hat.

Das Rathaus, früher «Richthaus» genannt, war seit dem Mittelalter die Hauptgerichtsstätte: Hier tagte im Hof unter freiem Himmel mit feierlichem Zeremoniell das Blutgericht und fällte seine Urteile über Leben und Tod. Hier hielten in der Gerichtsstube das Schultheißengericht und die anderen städtischen Gerichte ihre Sitzungen ab. Im Rathaus hatte ferner der Rat seinen Sitz. Hier amtete die Spitze des städtischen Gemeinwesens. Weiter befand sich hier, genauer: in einem eigens gemauerten Gewölbe, das alte Archiv; hier lagen die wichtigen Dokumente und Urkunden, welche die Rechte und Privilegien des Staatswesens verbrieften. Im Rathaus war endlich auch einer der städtischen Kerker. Noch heute kann man säuberlich hingemalt durch vergitterte Fenster starrende, angstbekommene Gesichter von inhaftierten Bösewichten betrachten.

Der Kornmarkt war nicht nur einer der Plätze in Basel, wo Markt gehalten wurde und wo ein spezieller Marktfriede herrschte. Er war überdies das Forum von Basel. Hier versammelte sich das Volk zum jährlichen Eid an die Obrigkeit. Hier fanden die feierlichen Bundesbeschwörungen statt. Auf dem Kornmarkt befanden sich auch die merkwürdigen Einrichtungen und Instrumente der alten Strafexekution. Der Kornmarkt war neben allem anderen auch Richtstätte. Hier stand ein Galgen. Hier stand die Schmachsäule mit dem Halseisen, auf welcher die Missetäter dem öffentlichen Spott und Eierwurf ausgesetzt wurden. Hier stand die «Trille», in welche man Obstdiebe zu setzen pflegte. Hier stand ein hölzernes Pferd, das ebenfalls für die öffentliche Zurschaustellung und Lächerlichmachung von Delinquenten diente. Auf dem Kornmarkt fanden ferner Hinrichtungen von Staatsverbrechern statt. Hier wurde — wie in Florenz auf der Piazza della Signoria einst Savonarola verbrannt wurde — 1691 Herr Dr. Fatio öffentlich und unter militärischem Gepränge enthauptet. Auf dem Kornmarkt stand endlich auch der berühmte «heiße Stein», auf welchem im Mittelalter Hinrichtungen stattgefunden haben sollen und auf welchem noch im 18. Jahrhundert nicht genehme Pamphlete in öffentlichem Autodafé feierlich verbrannt wurden. Diese Einrichtung des heißen Steines ist von der modernen Volkskundeforschung als eine sehr bedeutsame und in alte Zeiten hinaufreichende Einrichtung erkannt worden. Sie wird mit Vorstellungen vom Ahnengrab in Verbindung gebracht.²

Alles in allem: Der Bezirk Rathaus-Kornmarkt war im alten Basel die hauptsächliche Rechts- und Gerichtsstätte. Es war dies der Ort, wo sich in



PROSPECT DES KORNMARCKTS ZU BASEL.

1. Das RathHaus. 2. Zum Pfauen das alte RathHaus. 3. S. Martins Kirch Thurn. 4. S. Peters Kirch Thurn. 5. Zwirff Stuben.
6. zu Weinleutlen. 6 der Markt. 7. der Kornmarktbrunnen und Statt Stm.

W. Jacob Meyer delineavit. A. 1651.

zeremonieller Form und von religiösen Anschauungen getragen die Hauptakte des städtischen Rechtslebens vollzogen haben. Dies gab dem Ort den Charakter einer rechtlich «geweihten» Stätte. Es herrschte hier ein ganz spezieller und hoher Friede. Hier war — um mit den Quellen zu reden — ein «sonderlich gefryegter Platz».

II.

In der nächsten Nähe des alten Basler Rathauses, das übrigens seit jeher, seit es überhaupt urkundlich belegt ist, auf dem Kornmarkt gestanden hat, befand sich im 13. und 14. Jahrhundert ein Haus zum «Riesen».³ Bekanntlich fanden die alten Häusernamen häufig ihren sinnfälligen Ausdruck in Form von gemalten oder plastischen Bildwerken. (Ich erinnere nur an die Malerei am Haus «zum roten Schnecken» am oberen Rheinweg und an die Eck-Statue des «Engelhofs» am Nadelberg.) Es ist daher mit größter Wahrscheinlichkeit anzunehmen, daß auch am Haus zum Riesen auf dem alten Basler Kornmarkt und damit in der nächsten Umgebung des Rat- und Gerichtshauses eine Malerei oder ein Standbild eines Riesen angebracht war.

Damit kommen wir aber in Verbindung mit einer allgemeinen und weit verbreiteten Erscheinung. Wie Ihnen bekannt ist, standen in den Städten des nördlichen und östlichen Deutschlands auf den Märkten und vor den Rathäusern hölzerne oder steinerne Riesenfiguren, meist bewaffnete Kriegergestalten mit Schwert und Wappenschild: die sogenannten «Rolande». Als Beispiel nenne ich hier nur den vielberühmten Roland der Stadt Bremen.

Diese Rolandfiguren werden von der rechtsgeschichtlichen Forschung gerne zum Gegenstand von Interpretationen genommen. Sie werden etwa bezeichnet als: «Wahrzeichen der städtischen Hochgerichtsbarkeit»;⁴ als Repräsentanten des deutschen Kaisers «als Verkünder der Stadtfreiheit, besonders als Befreier der Stadt von Zöllen»;⁵ als Wahrzeichen des Marktrechts, des Marktbannes und des Marktfriedens;⁶ usw. Es wird sogar die Ansicht vertreten, die Rolande seien hervorgegangen aus den altgermanischen Dingpfählen.⁷ Es eröffnet sich in der Rolandforschung eben ein weites Feld für allerlei Spekulationen, ein weites Feld, auf welchem sich zahlreiche Gelehrte größeren und kleineren Formats fröhlich herumtummeln.

Was auch immer die eigentliche und ursprüngliche Bedeutung dieser merkwürdigen alten Riesenfiguren war, jedenfalls scheint mir eine zu enge, juristisch-exakte Sinngebung sehr problematisch. Denn religionsgeschichtliche, rechtsgeschichtliche und volkskundliche Phänomene gehen hier — wie andernorts — derart ineinander über und bedingen sich gegenseitig in dem Maße, daß eine einseitig rechtlich-dogmatische Betrachtungsweise zwangs-

läufig zu verfehlten, an der geschichtlichen Wahrheit vorbeigehenden Konstruktionen führt. Wesentlich scheint mir die Tatsache, daß in alten Zeiten die Vorstellung bestanden hat, am Zentrum des städtischen Gerichts- und Rechtslebens habe ein Standbild eines bewaffneten Riesen oder Heroen zu stehen, welchem eine ganz allgemeine und schwer faßbare, sich in den verschiedensten Sekundärformen manifestierende Bedeutung beigemessen wurde. An diesen Standbildern (oder in ihrer Nähe) wurden Urteile gefällt und vollstreckt, sie spielten eine Rolle bei den Hochzeitszeremonien, sie waren Mittelpunkt von Spielen und Tänzen usw. Sie hatten — ganz allgemein gesagt — die Funktion von städtischen Hoheits- und Gerichts-wahrzeichen.

Doch zurück nach Basel! Für die Schweiz und Süddeutschland fehlen — soweit ich sehe — im wissenschaftlichen Schrifttum Hinweise auf solche Rolande oder ähnliche Riesengestalten. Doch schließt dies meines Erachtens nicht von vornehmerein aus, daß auch bei uns ähnliche Vorstellungen bestanden haben. Und so scheint es mir doch zum mindesten auffallend, daß in der Nähe des ältesten Basler Rathauses für das 13. und 14. Jahrhundert ein Haus zum Riesen und damit wohl auch ein Riesenbild belegt ist.

Weiterhin ist darauf hinzuweisen, daß vom 14. Jahrhundert an bis zur Reformation auf dem Kornmarkt in Basel ein Bildnis (eine Malerei oder



Säule und Figur des Kornmarktbrunnens vor der Versetzung auf den Martinskirchplatz. Statue von 1546 / 1547.

Photo Höflinger.

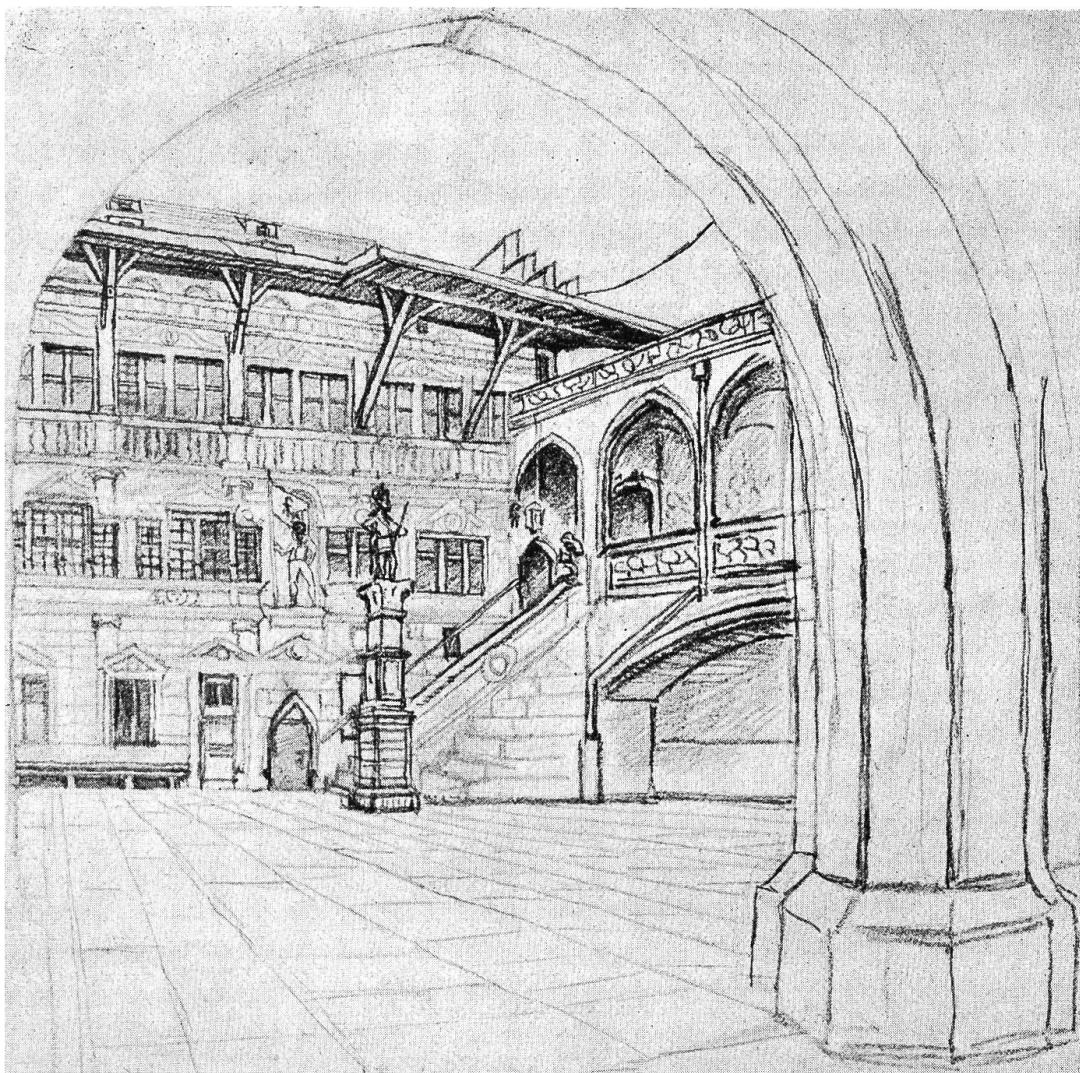
eine Skulptur? die Belege sind undeutlich) des Christophorus, des heiligen Riesen vorhanden war.⁸ Es scheint nicht ausgeschlossen, daß die neutrale Riesenfigur in einen christlichen Heiligen von Riesengestalt umgewandelt wurde. Analoge und ähnliche Vorgänge sind ja häufig zu beobachten. Vielleicht würde so auch eine Nachricht von 1390 in einem neuen Licht erscheinen. Damals wurde in Basel ein Mann gebüßt, weil er das St.-Christophorus-Bild verunglimpft hatte: «Man sol stellen uf Heintzman Endingers knecht, umb daz er an sant Cristoffels bilde frevelich und übelich schlug.»⁹ Hatte diese Uebel-tat etwa über die Heiligtumsschändung hinaus auch einen politischen Beigeschmack, und wurde der Malefikant etwa wegen einer Art von «crimen laesae maiestatis» verfolgt?

Für die Zeiten nach der Reformation lassen sich zwei Standbilder als mögliche Nachfolger des alten Stadtriesen in Erwägung ziehen:

Im Hofe des Rathauses, dort wo das Blutgericht zu tagen pflegte, wurde 1580 auf hohem Sockel ein Standbild eines römischen Feldherrn, der ein Schwert umgebunden hat und ein Szepter in seiner Linken hält, errichtet.¹⁰ Nach der Aufschrift auf dem Sockel stellt diese Figur den Gründer von Augst, Munatius Plancus, dar, der von der Basler Obrigkeit, heute wie früher, als Gründer der Stadt Basel ausgegeben wird. Wenn auch dieser Mythus einer strengen historischen Kritik kaum standhält, so ist doch immerhin die Tatsache, daß Munatius Plancus jahrhundertelang von Volk und Behörden für den Gründer Basels gehalten wurde, ein Faktum von zweifeloser geschichtlicher Realität. Dieses Standbild des angeblichen Stadtgründers stand einst-mals hinten im Hofe des Rathauses und dominierte damit diesen Gerichtsplatz in ungemein stärkerem Ausmaß, als es dies heute, nach der Verlegung der Treppe in den Jahren 1824 bis 1828,¹¹ mitten im Hofe stehend, tun kann.

Auf dem alten Basler Kornmarkt, in der Nähe des Prangers, des heißen Steins und der anderen Rechtsdenkmale, stand einst ein Brunnen, auf dessen Säule eine bewaffnete Kriegergestalt stand mit — wie die norddeutschen Rolandfiguren — Schwert und Wappenschild.¹² Bei der Platzerweiterung des letzten Jahrhunderts hat man diesen Kornmarktbrunnen, im Volk auch Se vogelbrunnen genannt, von seinem ursprünglichen Standort entfernt und ihn auf dem Martinskirchplatz aufgestellt, wo er noch heute zu sehen ist.

Die Frage, ob und inwieweit nicht ganz allgemein in der Schweiz und in Süddeutschland die Säulenstandbilder auf den vor den Rathäusern und an den Gerichtsstätten befindlichen Figurenbrunnen funktionell eine ähnliche Bedeutung gehabt haben, wie im Norden die Rolande, wäre wohl einer speziellen Untersuchung wert. Schon bei einer ersten oberflächlichen Nachfor-schung lassen sich an einzelnen Orten konkrete Beziehungen feststellen. In



Rathaushof vor der Verlegung der Treppe in den Jahren 1824 bis 1828.

Bleistiftskizze von Jacob Christoph Bischoff.

Original im Besitze von Herrn Alfred Weber-Oeri, Basel

Rothenburg ob der Tauber befanden sich vor dem beim Rathaus gelegenen St.-Georgs- oder Herterichsbrunnen, der — wie die Rolande in Dithmarschen — Mittelpunkt von Spielen und Tänzen war, der Galgen, das Drehhäuslein, der Pranger und der Holzesel.¹³ In Aarau stand der alte Stadtbrunnen am Gassenkreuz, wo Gericht gehalten wurde und wo an einem Eckhaus das Hals-eisen angebracht war; die Brunnenfigur, wohl des 16. Jahrhunderts, war bis 1643 ein geharnischter Krieger, der eine Fahne mit dem Stadtwappen trug.¹⁴ In Lenzburg befand sich bis 1827 vor dem Rathaus der sogenannte «Klaus-brunnen»; die Brunnenfigur stellt dort einen Krieger mit Schwert, Stadtfähn-lein und Lenzburger Wappenschild dar.¹⁵ In Chur war der Pranger nahe beim St.-Martins-Brunnen, auf dessen Säule ein Krieger in antiker Rüstung mit Wappenschild stand.¹⁶ Die Beispiele ließen sich leicht vermehren. Zweifellos könnte hier auch die Lokalforschung noch manche schöne Resultate zutage fördern.

Und so läßt sich vielleicht bei weiterer Forschung feststellen, daß die Vorstellung, am Zentrum des städtischen Rechtslebens habe als Rechtswahr-zeichen das Standbild eines bewaffneten Heroen zu stehen, nicht allein auf den Norden Deutschlands beschränkt war, sondern — wenn auch nicht dem Namen, so doch der Sache nach — auch im Süden ihr Gegenstück hatte.

Anmerkungen: ¹ Zu den folgenden Ausführungen unter I: D. A. Fechter, Topo-graphie, in: Basel im vierzehnten Jahrhundert, 1856; A. Burckhardt und R. Wacker-nagel, Das Rathaus zu Basel, in: Mitt. d. Hist. u. Antiqu. Ges. zu Basel, N. F. III, 1886; R. Wackernagel, Geschichte der Stadt Basel, 1907 ff.; Kunstdenkmäler der Schweiz (KDS), Basel-Stadt Bd. I von C. H. Baer, 1932, p. 337 ff. ² John Meier, Untersuchungen zur deutschen Volkskunde und Rechtsgeschichte — Ahnengrab und Rechtsstein, 1950. ³ Urkundenbuch der Stadt Basel, 1890 ff., Bd. I p. 265, Bd. III p. 76, Bd. IV p. 431, Bd. V p. 172. ⁴ H. Planitz, Deutsche Rechtsgeschichte, 1950, p. 132. ⁵ H. Planitz, Die deutsche Stadt im Mittelalter, 1954, p. 296. ⁶ R. Schröder, Lehrbuch der deutschen Rechtsgeschichte, 2. Aufl., 1894, p. 604. Modifiziert in 6. Aufl., fortge-führt von E. v. Künssberg, 1919/22, p. 683 f. ⁷ Vgl. Handwörterbuch des deutschen Aberglaubens Bd. VI, 1934/35, svw. «Pfahl». ⁸ D. A. Fechter, 1. c. (Anm. 1) p. 42 und p. 75; R. Wackernagel, 1. c. (Anm. 1) Bd. II, 1 p. 284 und p. 472. ⁹ R. Wackernagel, 1. c. (Anm. 1) Bd. II, 1 p. 79* Anm. zu p. 472. ¹⁰ KDS Basel-Stadt Bd. I von C. H. Baer, 1932, p. 438 ff. ¹¹ Ebendort p. 356. ¹² R. Wackernagel, 1. c. (Anm. 1) Bd. II, 1 p. 284; C. A. Müller, in: Basler Jahrbuch 1952 p. 49. ¹³ A. Schnizlein, Führer durch Rothenburg ob der Tauber, 31. Aufl., s. d., p. 22. ¹⁴ KDS Aargau Bd. I von M. Stett-ler, 1948, p. 38. ¹⁵ KDS Aargau Bd. II von M. Stettler und E. Maurer, 1953, p. 48 ff. ¹⁶ KDS Graubünden Bd. VII von E. Poeschel, 1948, p. 9 und p. 34 f.